



Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2024

Nr.
17

Ausgabetag
08.10.2024

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung: Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen vom 02.07.2024	89

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen

vom 02.07.2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Bönen

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Kirchenordnung

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistung der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 30 Jahre) | 320,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.180,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung
(Ruhezeit 30 Jahre) | 2.220,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.600,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.330,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 750,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Grab und Jahr | 44,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 25,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin ohne Namensplatte

- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.060,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 35,00 Euro |

(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab im Dreieck inkl. beschrifteter
Namensplatte
Siehe Satzung § 13 Absatz 14
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.740,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5a) je Grab und Jahr | 50,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab unter Baum inkl. beschrifteter
Namensplatte an der Gemeinschaftstele
Siehe Satzung § 13 Absatz 15
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.640,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5c) je Grab und Jahr | 47,00 Euro |
| e) Urnenbeisetzung je Grab in der Welle inkl. beschriftetem
Grabmal
Siehe Satzung § 13 Absatz 13
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 3.020,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5e) je Grab und Jahr | 83,00 Euro |
| g) Erdbestattung je Grab in der Welle inkl. beschriftetem Grabmal
Siehe Satzung § 13 Absatz 13
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 4.250,00 Euro |
| h) Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5g) je Grab und Jahr | 123,00 Euro |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt
- b) Sonst. Dienstbezüge
- c) Unterhaltung der Friedhofsanlagen
- d) Müllabfuhr
- e) Unterhaltung der Gebäude
- f) Heizung, Wasser, Strom
- g) Pachtzins
- h) Inventar

§ 6 Bestattungsgebühren

Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben. Mit ihr wird abgegolten:

- das Abräumen der Grabstätten von Pflanzen und Trittplatten bei vorhandenen Grabstätten,
- das Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes,
- die Hilfeleistung während der Beisetzung,
- das Abfahren des überschüssigen Bodens,

In der Bestattungsgebühr nicht enthalten ist das Entfernen eines vorhandenen Grabmales. Vor Inanspruchnahme des Grabes ist das Grabmal rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(1) Grundgebühren

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 290,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | |
| | a) Beisetzung in einem neuen Wahl- bzw. Reihengrab | 550,00 Euro |
| | b) Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab | 580,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung | 290,00 Euro |
| d) | Sonderarbeiten je Stunde | |
| | | 35,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle Bönen, der Kirche in Flierich, des Fritz-von Bodelschwingh-Hauses oder der alten Kirche | 220,00 Euro |
| b) | Benutzung der Leichenkammer Bönen | 100,00 Euro |
| c) | Ausschmücken des Grabes | |
| | - Bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnengräber | 19,00 Euro |
| | - Bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 38,00 Euro |

§ 7
Gebühren für Umbettungen*

- | | | |
|------------|---|---------------|
| (1) | Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) | Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.615,00 Euro |
| b) | Urneneisetzungen je Grab | 480,00 Euro |
| (2) | Umbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten) | |
| a) | Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.615,00 Euro |
| b) | Urneneisetzungen je Grab | 480,00 Euro |
| (3) | Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | |
| a) | Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.215,00 Euro |
| b) | Urneneisetzungen je Grab | 330,00 Euro |
| (4) | Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | |
| a) | Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 375,00 Euro |
| b) | Urneneisetzungen je Grab | 220,00 Euro |

**§ 8
Sonstige Gebühren**

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales
einschl. Prüfung der Standsicherheit | 52,00 Euro |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales | 36,00 Euro |
| (3) | Zulassung von Gewerbetreibenden und Ausstellung
einer Berechtigungskarte | 31,00 Euro |
| (4) | Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende
der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des
Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 45,00 Euro |
| (5) | Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum
Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf
des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 25,00 Euro |

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.11.2016 in der Fassung vom 08.11.2022.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.11.2016, in der Fassung vom 08.11.2022 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02. Juni 2020, in der Fassung vom 16.09.2021 außer Kraft.

Die Friedhofsträgerin
Die Evangelische Kirchengemeinde Bönen

Bönen, den 02.07.2024

Die Friedhofsträgerin

J. B. S. P.



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 13.08.24 Az: 48.4
Bezirksregierung Arnsberg
Auftrag



[Handwritten signature]

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bönen
vom 2. Juli 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. August 2027 erteilt.

Bielefeld, 2. August 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bock'.

Martin Bock

Az.: 723.02-3504